

Tit. 14 – Übergangsvorschriften -> Tit. 14.2 – Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 14.2.2 RdSchr. 96a – Zuordnung zum Rechtskreis

(1) Die Zuordnung zum Rechtskreis ([richtig] Rechtskreis Ost = Beitrittsgebiet, Rechtskreis West = übriges Bundesgebiet) richtet sich gemäß § 11 SGB IV nach dem Tätigkeitsort. Ein Künstler wird dem Rechtskreis Ost zugeordnet, wenn seine feste Arbeitsstätte im Beitrittsgebiet liegt. Ist eine feste Arbeitsstätte nicht vorhanden, ergibt sich die Rechtskreiszuordnung aus dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

(2) Wird die feste Arbeitsstätte vom Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet verlegt oder findet bei fehlender fester Arbeitsstätte ein Wohnsitzwechsel statt, ändert sich auch die Zuordnung zum Rechtskreis.

(3) . . .

(4) Für den Rechtskreiswechsel ist im Übrigen noch § 8 a KSVG bedeutsam. Verlegt danach ein Versicherter oder Zuschussberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom 1. des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.

(5) Bei einer Verlegung des Tätigkeitsortes vom Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet können sich Auswirkungen auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags ergeben. Verfügt der Künstler/Publizist über ein Einkommen, das die Beitragsbemessungsgrenze Ost [jetzt] der Rentenversicherung überschreitet, hat er mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von dem Rechtskreiswechsel Kenntnis erhält, höhere Beiträge, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze West, zu entrichten. . .